

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)
Vorlage Nr. 19/42 (L)**

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)
am 05.11.2015**

Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL) in den Jahren 2015 - 2021

A. Sachdarstellung

In der Vorlage Nr. 18/394 – L für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 03. Juli 2014 wurde die geplante Mittelverwendung im Rahmen der ELER-Förderperiode 2014-2020 (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) dargestellt. Mittlerweile wurde das gemeinsame Programm von Niedersachsen und Bremen PFEIL durch die EU-Kommission genehmigt.

Dieses Programm ist für den Naturschutz in Bremen das zentrale Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der von der EU vorgegebenen Ziele von Natura 2000 in den nächsten Jahren. Aufgrund der Übertragbarkeit der EU-Mittel erfolgt die Finanzplanung für das Programm derzeit bis einschl. 2021. Das neue Programm eröffnet Bremen die Möglichkeit, die bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich eingesetzten Instrumente der Gebietsbetreuung und sonstigen freiwilligen Maßnahmen zur Umsetzung von Naturschutzzielen fortzusetzen und vermeidet dadurch zugleich die Notwendigkeit verstärkt durch hoheitlich verfügte Bewirtschaftungseinschränkungen vorgehen zu müssen. Die zur Umsetzung der Natura2000-Verpflichtungen bereits in der abgelaufenen ELER-Förderperiode 2017-2014 mit EU-Mitteln kofinanzierten erfolgreichen Projekte der Gebietsbetreuung, der Agrarumweltmaßnahmen, der Managementplanung einschl. der erforderlichen Monitoringuntersuchungen (IEP), der Erhaltungs- und Entwicklungs- sowie der Artenschutzmaßnahmen (z.B. Gelege- und Küken-schutzprojekt, ökologische Grabenräumung) sollen im Rahmen des neuen EU-Programmes weitergeführt werden.

Im Bereich des Naturschutzes sind dabei im Wesentlichen vier Förderrichtlinien von Bedeutung, auf deren Grundlage noch in 2015 wichtige Maßnahmen beantragt und bewilligt werden sollen:

1. Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Teilbereich Naturschutz (ehemals KoopNat)
2. Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)
3. Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)
4. Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (EELA)

Dabei bieten die Förderrichtlinien die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln in Höhe von 53-80% der förderfähigen Kosten.

Zu 1: NiB-AUM

Die Agrarumweltmaßnahmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Wasserschutz und Naturschutz werden im Rahmen des neuen Entwicklungsplanes ländlicher Raum Niedersachsen Bremen (PFEIL) erstmalig in einer Förderrichtlinie für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) zusammengefasst. In den Natura 2000 Schutzgebieten Bremens sowie in weiteren Gebieten mit besonderer Naturschutzbedeutung werden für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen den Landwirten freiwillige Bewirtschaftungsmaßnahmen über mindestens 5 Jahre angeboten.

Die Richtlinie NiBAUM wurde bereits in 2014 erstmalig angewendet und entsprechende Bewilligungen für den Zeitraum von 5 Jahren ausgesprochen. Dabei konnten bis 2015 insgesamt 690,08 ha bei 41 Antragstellern eingeworben werden, was nur aufgrund einer intensiven Beratung und in Verbindung mit der erfolgreichen Gebietsbetreuung möglich war.

Bewilligungsstelle ist die Niedersächsische Landwirtschaftskammer. Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 75% der Kosten, aus der WEGG wird der erforderliche Landesanteil in Höhe von 25% bereitgestellt.

Zu 2: LaGe

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement“ soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Akteuren des Naturschutzes und der Landwirtschaft gefördert werden. Die Richtlinie befindet sich noch im Beteiligungsverfahren, erste Anträge sollen aber noch in 2015 gestellt werden können.

SUBV plant in diesem Zusammenhang einen Förderantrag, in dem die bisherigen sehr erfolgreichen Aktivitäten zur Gebietsbetreuung der Natura2000-Gebiete im Blockland, Hollerland, Werderland, Niedervieland und in der Ochtumniederung bei Brokhuchting, die Qualifizierung und Beratung der Landwirte zur Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen, das Gelege- und Kükenschutzprojekt des BUND und die Erarbeitung des Pflege- und Managementplanes Blockland zusammengeführt und der Kooperationsansatz mit der Landwirtschaft weiter ausgebaut werden soll. Für diese Kooperation wurden bisher Gespräche mit den im Agrarumweltbeirat vertretenen Landwirten sowie dem BUND LV Bremen geführt; beide Partner haben eine Unterstützung der Zusammenarbeit und des Förderantrages in Aussicht gestellt. Dieses Projekt stellt einen zentralen Baustein zur kooperativen Umsetzung der Natura2000-Verpflichtungen mit der Landwirtschaft dar und muss in Nachfolge der in 2015 beendeten Vorläuferprojekte mit Jahresbeginn 2016 dringend umgesetzt werden.

Bewilligungsstelle ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN). Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 80% der Nettokosten, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 20% zzgl. der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer (für Projekte des SUBV) bzw. der Landesanteil (für Projekte anderer Antragsteller) sollen aus dem BremWEGG bereitgestellt werden.

Zu 3: SAB

Die Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ ermöglicht die Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Arten und Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft und ist seit September 2015 in Kraft. Auch hier liegt der Förderschwerpunkt auf der Sicherung der Natura2000- und Naturschutzgebiete.

In Bremen ist über ein Projekt des SUBV die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Natura2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete vorgesehen. Zu den geplanten Maßnahmen zählen u.a. die Fortführung des ökologischen Grabenräumprogrammes, Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Kleingewässern, zur Offenhaltung der Landschaft sowie weiterer spezieller Artenschutzmaßnahmen.

Darüber hinaus können aus dieser Richtlinie auch Projekte anderer Träger (z.B. Naturschutzverbände) finanziert werden, die dem Förderzweck dienen und den Auswahlkriterien entsprechen.

Bewilligungsstelle ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN). Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 75% der Nettokosten, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 25% zzgl. der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer (für Projekte des SUBV) bzw. der Landesanteil (für Projekte anderer Antragsteller) sollen aus dem BremWEGG sowie bzgl. des Grabenräumprogrammes aus dem AbWAG bereitgestellt werden.

Zu 4: EELA

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ werden zum einen Naturschutz-Fachplanungen (insbes. Management- und Maßnahmenpläne für die Natura2000-Gebiete) sowie Investitionen, Flächenankäufe und Naturschutzmaßnahmen gefördert. Auch diese Richtlinie ist seit September 2015 in Kraft.

SUBV plant hierfür zunächst einen Antrag für Managementaufgaben, die nicht über die Richtlinie „LaGe“ förderfähig sind, für die Fortschreibung von Management- und Maßnahmenplänen für die Natura2000- und Naturschutzgebiete und für die Fortführung des integrierten Erfassungsprogrammes IEP.

Darüber hinaus können aus dieser Richtlinie auch Projekte anderer Träger (z.B. Naturschutzverbände) finanziert werden, die dem Förderzweck dienen und den Auswahlkriterien entsprechen.

Bewilligungsstelle ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN). Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 53% der Nettokosten, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 47% zzgl. der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer (für Projekte des SUBV) bzw. der Landesanteil (für Projekte anderer Antragsteller) sollen aus dem BremWEGG bereitgestellt werden.

Die einzelnen Förderanträge für LaGe, EELA und SAB werden derzeit vorbereitet. Die wichtigsten Maßnahmen sollen in Umsetzung des Koalitionsvertrages (Z. 1461 ff.) Anfang 2016 starten (insbes. das Gebietsmanagement sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen), es ist daher vorgesehen, die Anträge von SUBV zum 15.11.2015 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Diese Projekte sollen eine Laufzeit bis 2021 haben, um die Zusammenarbeit, das Gebietsmanagement, das Gelege- und Kükenschutzprojekt sowie die Pflege und Unterhaltung der Natura2000-Gebiete langfristig absichern zu können und Kosten und Aufwände für die Antragstellung, die Bewilligung, das Projektmanagement, die Organisation und die Vergabe zu minimieren.

Mit der Projektsteuerung und Durchführung der Maßnahmen soll i.d.R. die Hanseatische Naturentwicklung GmbH (haneg) im Rahmen von Inhouse-Aufträgen beauftragt werden. Die Vergabe von Leistungen an Dritte (Planungs- und Betreuungsaufgaben, Pflege- und Baumaßnahmen) erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen,

B. Beteiligung/ Abstimmung

Der Finanzierungsplan wurde mit dem Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium abgestimmt.

C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Für den Programmzeitraum „PFEIL 2014-2020“¹ sind gemäß dem indikativen Finanzplan von PFEIL folgende Mittelansätze vorgesehen:

Förder- richtlinie	Gesamt- kosten netto	EU-Mittel lt. PFEIL (s. Vor- lage 19/384-L)	%-Satz der EU	Erforderliche Kofi- nanzierungsmittel 2015/16-2021 (Sondermittel, ein- schl. MwSt. der Gesamtkosten)	durch- schnittl. jährl. Son- der- mittelbe- darf ²
NiB-AUM (Planung gem. indik. Fi- nanzplan)	667 T€	500 T€	75 %	167 T€	24 T€
NiB-AUM Bedarf gem. Bewilligung 2015	1,4 Mio €	1,05 Mio €	75 %	350 T€	50 T€
LaGe	1,25 Mio €	1,0 Mio €	80 % der Nettokosten	490 T€	82 T€
SAB	1,665 Mio €	1,24875 Mio €	75 % der Nettokosten	735 T€	122 T€
EELA	3,623 Mio €	1,92 Mio €	53 % der Nettokosten	2.391 T€	399 T€

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist erkennbar, dass es Umschichtungsbedarf zwischen den EU-Ansätzen gibt (s. NiB-AUM und LaGe). Daher sind insbesondere für NiB-AUM bereits zum jetzigen Zeitpunkt höhere Kofinanzierungsmittel einzuplanen, die in der Tabelle als Bedarf (Z. 2) dargestellt sind (Der höhere Mittelbedarf ergibt sich bei NiB-AUM aus der Tatsache, dass bremische Landwirte in höherem Maße als in den Vorjahren Flächen zur Programmteilnahme angemeldet hatten). Da die Kosten der konkreten Projektanträge für LaGe, SAB und EELA noch nicht im Einzelnen feststehen, werden sich voraussichtlich noch weitere Verschiebungen der Mittelansätze zwischen den einzelnen Richtlinien ergeben. Das wiederum hat aufgrund der unterschiedlichen Kofinanzierungssätze der EU Auswirkungen auf den Mittelbedarf der Eigen- bzw. Landesmittel. Auch die Zuordnung der einzelnen Projekte zu den Förderzwecken des BremWEGG und des AbWAG kann erst bei der Antragstellung erfolgen.

Die Kofinanzierungsmittel werden in den Schwerpunkten Nr. 7A (ökologisches Grabenräumprogramm, AbWAG), 32 (Allgemeine Naturschutzprojekte, BremWEGG) und 39 (landwirtschaftliche Maßnahmen in Natura2000-Gebieten, BremWEGG) bereitgestellt, die in der Anlage zur Deputationsvorlage „Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr – Bericht über die geplante Sondermittelverwendung 2015-„für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft am 05.11.15 (L) dargestellt sind.

¹ Der Programmzeitraum von PFEIL umfasst die Jahre 2014-2020, allerdings können die Mittel bis zu drei Jahre übertragen werden. Da ein Großteil der Förderprojekte erst in 2016 beginnen kann, wird derzeit von einem Abfluss der Mittel in den Jahren 2016-2021 ausgegangen.

² Bei gleichmäßiger Mittelverteilung auf die Jahre 2016-2021 bzw. 2015-2021 bei NiB-AUM

Damit ergibt sich voraussichtlich folgender Mittelabfluss für die Jahre 2015-2021:

Kofinanzierung

Förder- richtlinie	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
NiB-AUM	50 T€	50 T€	50 T€	50 T€	50 T€	50 T€	50 T€
LaGe	0 €	82 T€					
SAB	0 €	122 T€					
EELA	0 €	399 T€					
Summe	50 T€	653 T€					

Zur Organisation und Steuerung des LaGe-Projektes ist die Einrichtung einer für den Projektzeitraum (2016-2021) befristeten Stelle im Umfang von 50% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Die Personalkosten sollen im Rahmen des Projektes finanziert werden (80% EU, 20% Sondermittel).

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Auswirkungen auf Familien und Menschen mit Migrationshintergrund sowie auf schwerbehinderte Menschen und die Umwelt werden im Rahmen der EU-Förderung maßgeblich unterstützt. Dies wird bei der Aufstellung und Umsetzung von PFEIL sowie der damit verbundenen Förderrichtlinien und Auswahlkriterien berücksichtigt und umgesetzt.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S) stimmt der von SUBV beabsichtigten Inanspruchnahme des von der EU genehmigten Programms PFEIL sowie deren Finanzierung nach Maßgabe dieser Vorlage zu.

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : 19/42 (L)

Datum : 21.09.2015

Stand: 22.10.2015

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL) in den Jahren 2015 - 2021

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit betriebswirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Die geplanten und im Rahmen der Deputationsvorlage zur Finanzierung beantragten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Verpflichtungen zum Management und zur Pflege und Unterhaltung der Natura2000-Gebiete und weiterer Naturschutzgebiete in Bremen. Durch die Einwerbung von EU-Mitteln kann dabei der Einsatz bremischer Mittel minimiert werden.
Aufgrund der seit Jahren nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Naturschutzaufgaben

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : 19/42 (L)

Datum : 21.09.2015

muss für die Kofinanzierung dieser EU-Mittel auf Sondermittel aus der Wasserentnahmegebühr und der Abwasserabgabe zurückgegriffen werden.

Alleinige Alternative zu den geplanten Maßnahmen wäre nur ein Verzicht auf die Maßnahmendurchführung.